

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern

der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rabitz-Rosenthal

(Entschädigungssatzung – FFW vom 20.07.2006)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 ber. S. 159, geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 11. Mai 2005 [SächsGVBl. S. 155]), und auf der Grundlage des § 63 Abs.1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, S. 647) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. Nr. 9, S. 291) hat der Gemeinderat Rabitz-Rosenthal am 28.06.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1 – Änderung der Satzung

In § 1 werden folgende jährliche Pauschalbeträge ergänzt:

Gemeindewehrleiter	70,00 Euro
--------------------	------------

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.05.2007 in Kraft.

Rosenthal, den 29.06.2007

Rietscher
Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zur Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen
Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde
unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll,
schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rosenthal, den 29.06.2007

Rietscher
Bürgermeister